

scheint, sie nicht genauer gekannt oder jedenfalls wenigstens nicht unmittelbar benützt hat. So herrscht beispielsweise kein Einklang bezüglich der Handschrift der fürstlich Fürstenberg'schen Bibliothek zu Prag, und ebensowenig hinsichtlich der der fürstlich Lobkowitz'schen Bibliothek dortselbst wie der in Wissehrad, welche beide letzterwähnte in Homeyer's Verzeichnung in je zwei Nummern erscheinen. Da möglicherweise hier nur irrige Beziehungen der Mittheilungen Hanka's anzunehmen sein mögen, habe ich zwar die fraglichen Handschriften nach den Nrn. 99, 205, 329 eingereiht, aber es hiebei doch vorgezogen, sie bis auf Weiteres nicht zu zählen. Auch die nach dem Codex des Stadtarchives von Klattau aufgeführte etwaige zweite Handschrift daselbst habe ich vor der Hand mit keiner Zahl versehen, da es wieder leicht der Fall sein kann, dass sie in Wirklichkeit eben mit der Nr. 186 zusammenfällt. Muss ich nun zur Zeit die Richtigkeit dieser und jener Abweichungen von einander auf sich beruhen lassen, so fusst dagegen meine Verzeichnung der Handschriften der k. k. Universitätsbibliothek zu Prag, Nr. 324—328 einschliesslich, welche gegen Hanka mit Homeyer's Aufzählung stimmt, auf gütiger Mittheilung des dortigen Bibliothekars Herrn Zeidler, jene der unter den Nrn. 314 bis 321 einschliesslich aufgeführten des böhmischen Nationalmuseums, wie der unter Nr. 186 aufgezählten von Klattau auf freundlicher Benachrichtigung des Herrn Stadtarchivars Dr. Emler. Ueber die Bedeutung der Buchstaben a b c, welche sich in dieser meiner Verzeichnung finden, sei gleich hier Folgendes bemerkt. Der böhmische Text des kaiserlichen Land- und Lehenrechtes¹ bildet in den wenigsten von den Handschriften, in welchen er enthalten ist, ein besonderes Ganze in dem Sinne, wie wir es aus den deutschen Handschriften kennen, und wie es auch in dem böhmischen Foliodrucke von Leitomischl bei Alexander und seiner Fortsetzung zu Olmütz bei Olivarsky vom Jahre 1538 entgegentritt. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Handschriften, als deren Urbild die wohl im zweiten

dictus est Ottagarus beginnt, am Schlusse die Jahrzahl 1465; aber diese Handschrift enthält einmal so wenig als die von Klattau etwas von den sächsischen Distinctionen, und gehört andertheils nicht nach Klattau, sondern es ist als ihr Lagerort das Rathhaus von Kuttenberg angegeben.

¹ Vgl. Homeyer a. a. O. S. 53/54